

Gesetzlicher Richter und Legislative

Die Rechtslage ist zugegebenermassen nicht ganz klar. Aus der Bestimmung des Art. 105 LV, gemäss welcher der Staatsgerichtshof aus einem Präsidenten und vier weiteren Stimmführern besteht, geht nicht ausdrücklich hervor, ob eine Stellvertreterregelung im Staatsgerichtshofgesetz sowie der diesbezügliche Ernennungsakt selbst zulässig sind oder nicht. Es fragt sich daher zunächst mit Recht, ob die Nennung der Funktionen in Art. 105 LV tatsächlich abschliessend zu verstehen oder die Stellvertretung der in Art. 105 LV genannten Mitglieder «im Wege eines besonderen Gesetzes» (Art. 104 LV) verfassungsmässig normierbar ist.

Meines Erachtens verstösst die genannte Stellvertreterregelung nicht gegen Art. 105 LV. Im Gegenteil: Unvereinbar mit der Verfassung ist die Lösung der herrschenden Lehre. Wenn die Stellvertretung als ein für das Funktionieren eines jeden Spruchkörpers unerlässliches Institut angesehen werden muss, dann darf eine Verfassungsnorm, die nichts über die Stellvertretung in einem bestimmten Gericht verlauten lässt, keinesfalls so restriktiv ausgelegt werden, dass darin zugleich das Verbot als mitenthalten gesehen wird, eine Stellvertreterregelung für das betreffende Gericht sei zum vornherein ausgeschlossen. Mit der gesetzlichen – wenn auch nicht verfassungsrechtlichen – Regelung der Stellvertreterfunktion und der derzeitigen Ernennungspraxis wird dem Vorbehaltprinzip nachgelebt. Art. 33 Abs. 1 LV verlangt einen funktionierenden Gerichtsapparat. Die Stellvertreterfunktion ist für einen funktionierenden Gerichtsapparat aber absolut notwendig, ob dies Verfassung oder Gesetz vorschreiben oder nicht.

Art. 105 LV legt somit lediglich die Anzahl der in einem Fall *urteilenden* Mitglieder des Staatsgerichtshofes fest und verweist mit Art. 104 Abs. 1 LV bezüglich der weiteren Zusammensetzung des Gerichts auf ein besonders zu erlassendes Gesetz. Dieses Gesetz ist bekanntlich das StGHG. Die Stellvertreterregelung im StGHG ist also verfassungskonform geschehen. Die Bestellung von Ersatzrichtern kann angesichts ihrer Notwendigkeit von Verfassungen wegen (Art. 33 Abs. 1 LV) gar nicht verboten sein.

Wenn Art. 105 LV für sich betrachtet auch beide Möglichkeiten der Auslegung offen lässt, sollte nach meinem Dafürhalten nicht gerade diejenige Möglichkeit gewählt werden, die dem Art. 33 Abs. 1 LV am wenigsten gerecht wird. Die Auslegung der herrschenden Lehre ist zudem nicht konsequent. Wäre die Stellvertreterregelung im StGHG tatsächlich verfassungswidrig, wäre es wohl unerklärlich, wieso dies nicht auch für